



## **MERKBLATT: Garten- und Bodenpflege in den Arealen des FGV-ZO**

Geschätzte Pächterinnen und Pächter

Mit dem Vereinsbeitritt sind Sie einer Gemeinschaft beigetreten, die vereinbart hat, dass sie ihren Gärten nach naturnahen und biologischen Prinzipien hegen, pflegen und bewirtschaften will. Das gedeiht nur, wenn wir uns alle an die diversen durch unsere Pachtverträge akzeptierten Statuten, Verordnungen und Weisungen halten.

Deshalb folgen hier ein paar grundsätzliche Absätze, gestützt auf alle unsere Grundlagen, wie Statuten, KGO und schriftlichen Weisungen aus dem Vorstand.

### **1. Pflege und Bewirtschaftung des Gartens**

Alle Pächterinnen und Pächter gärtnern naturnah. Das bedeutet aber nicht, dass sie den Garten sich selbst überlassen. Sie bepflanzen ihn und bemühen sich, das Zusammenleben von Pflanzen und Tieren, inklusive sogenannten Schädlingen im Gleichgewicht zu halten, ohne dabei den Boden mit allerlei für Tier, Pflanzen und Menschen schädigende Gifte zu belasten. Dies lässt sich durch

- geltende richtige mechanische Pflege des Bodens
- umweltschonende Behandlung der Pflanzen und gezielter Förderung von Nützlingen
- geeigneten Mischkulturen
- sorgfältige (bezüglich Menge und Zusammensetzung) der Kompostierung

bewerkstelligen.

Grosse Blütenstände von Wildkräutern müssen unter Kontrolle gehalten werden, dass die Nachbarn durch deren Versamen nicht belästigt werden. Wildkräuter, die sich durch ober- und unterirdische Triebe verbreiten, müssen regelmässig und vollständig entfernt werden.

Es ist strikte verboten, chemische und nicht biologische Mittel einzusetzen. Bitte konsultieren Sie die Positivliste (Betriebsmittel für biologische Kleingärten).

<https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/beratung-und-wissen/publikationen-und-broschueren/biologisch-gaertnern--positivliste-fuer-kleingaerten.html>

Unsere Gartenberater\*innen (Sie finden sie auf unserer Webseite) informieren und unterstützen Sie gerne bezüglich naturfreundlicher Pflege ihrer Gartenparzellen.

### **2. Bepflanzung der Parzellen**

In den Gärten sollen sich Nutz- Zier-Anteile und Erholungsräume sinnvoll ergänzen. Die Priorität bei Kleingartenparzellen ist selbstverständlich bei den Pflanzen, seien es Nutz- oder Zierpflanzen, nicht bei Rasen- und Steinflächen sowie Kinderspiel-Anlagen. *Gänzlich unerwünscht und somit verboten sind Gärten mit Schotter, Kies, Blähschiefer und Blähton. Diese sind ökologisch fraglich und haben keinen Nutzen betreffend Artenvielfalt.*

Haben Sie Sträucher und Bäume auf Ihrer Parzelle, müssen diese regelmässig geschnitten werden. Diese sollten zum Beispiel nicht über die Grenzen Ihres Areals hinausreichen und die Wege unpassierbar machen oder bei Ihren Nachbarn in ihre Gärten hineinhängen.

### **3. Baumpflege**

Gestützt auf Artikel 7 der KGO Nutzungs- und Bauordnung für Kleingärten der Stadt Zürich erwartet der Verein von Ihnen, dass Sie die auf Ihrer Parzelle befindlichen Obstbäume pflegen, d.h. regelmässig sach- und fachmännisch schneiden oder schneiden lassen. Bäume sind grundsätzlich zu erhalten, solange sie leben, auch wenn sie nicht mehr so viele Früchte tragen wie in den vergangenen Jahren. Bäume dürfen auf keinen Fall ohne die Einwilligung von Grün Stadt Zürich gefällt werden. Muss ein Baum entfernt werden, muss dieser durch einen neuen Baum ersetzt werden. Die Pflege einschliesslich des in der Regel jährlichen Schnittes der Bäume wird von den Pächter\*innen bezahlt. Der Baumersatz für den gefällten Baum wird ebenfalls von den Pächter\*innen finanziert.

Nur das verordnete und/oder bewilligte Fällen eines Baumes geht zu Lasten des Vereins. Das Aufbereiten für die Entsorgung und die Entsorgung selbst gehen wieder zu Lasten der Pächter\*innen.

### **4. Der Unterhalt der Wege zwischen den Parzellen**

Die Pflege aller an die Parzellen grenzenden Wege sind Sache der jeweiligen Pächter\*innen, inklusive der allgemein zugänglichen öffentlichen Haupt- und Durchgangswege. Das bedeutet, dass Sie

- auf diesen Wegen nichts deponieren oder liegen lassen dürfen
- die Wege so unterhalten, dass sie durchgängig bleiben, ohne dass Personen von überhängenden Zweigen oder von Kräutern überwachsenen Flächen, diese nicht mehr oder nur mühsam passieren können.

### **5. Wasser im Garten**

Wir bitten Sie mit dem Wasser sorgsam umzugehen. Verwenden Sie zum Giessen hauptsächlich das gesammelte Regenwasser. Schonen Sie die Brunnen, Wasserleitungen und alle anderen Anlagen, die der Zuführung von Wasser in die Gärten dienen.

Das Bewässern der Gärten mit dem Schlauch ist neu für alle Jahrgänge erlaubt, wenn Sie am Schlauch eine Brause anbringen und punktuell wässern. Bitte nicht das Wasser über das ganze Gelände regnen lassen.

Jede Art von Bewässerungsanlagen ist in den Arealen verboten.

Leeren und reinigen Sie nach jeder Gartensaison die öffentlichen und die privaten Wassertröge und decken Sie diese ab, so dass über den Winter kein Wasser in die Tröge kommt.

Mit einem dicken ins Wasser gestellten Holzpfehl der über den Wasserspiegel schaut, können Sie das Gefrieren des Wassers im Trog ebenfalls verhindern.

### **6. Zäune und Trennwände im Garten**

Generell sind zwischen den einzelnen Gartenparzellen keine trennenden Zäune und Sichtschutzwände erlaubt. Dies gilt auch für pflanzliche Hecken.

Nur wenn Sie auf Ihrer Parzelle einen Kleinteich (Biotop) haben, müssen Sie diesen mit einem kindersicheren Zaun umschliessen.